



LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung
neben Änderungssatzungen)

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III. Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	3
§ 7 Touristikausschuss als beschließender Ausschuss	4
§ 8 Bauausschuss als beschließender Ausschuss	4
§ 9 Beratende Ausschüsse	6
IV. Bürgermeister/in	6
§ 10 Zuständigkeiten	6
V. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters	8
§ 11 Stellvertreter(in) der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters	8
VI. Ortsteile	8
§ 12 Benennung der Ortsteile	8
VII. Schlussbestimmungen	8
§ 13 Inkrafttreten	8



I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzende(m) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beträgt bis zum Ende der 2014 beginnenden Amtszeit des Gemeinderats 16, danach richtet sie sich nach den Vorschriften des § 25 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.



III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Bauausschuss
 2. der Touristikausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzende(m) und aus 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat über die Zuständigkeit.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse



der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, oder einer Fraktion, oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Touristikausschuss als beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein Touristikausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Als beratende Mitglieder des Ausschusses wirken je ein Vertreter der Tourismusfördervereine im Ausschuss mit. Für diese Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Der Geschäftskreis des Touristikausschusses umfasst die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Der Touristikausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Entwicklung und Förderung von Sport-, Kultur- und sonstigen Freizeiteinrichtungen.

§ 8

Bauausschuss als beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein Bauausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Der Bauausschuss besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzende(m) und aus 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertreter(inne)n bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (3) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst Bauvoranfragen, Bauanträge und An-träge anderer Rechtsgebiete in sachlichem Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren sowie die Aufstellung von Bebauungsvorschriften und



Bauleitplänen, soweit es sich nicht um förmliche Verfahrensschritte handelt. Dieses Aufgabengebiet wird ihm zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),
 - 1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).
 - 1.3. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 u. 36 BauGB),
 - 1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 u.36 BauGB),
 - 1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 u.36 BauGB),

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.
3. Die Aufstellung von Bauvorschriften einschließlich Bauleitplänen, soweit es sich nicht um förmliche Verfahrensschritte handelt.
4. die Genehmigung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich von Sanierungssatzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
5. Die Entscheidung über Genehmigungen nach der Zweckentfremdungssatzung

(5) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bauausschuss diese Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels seiner Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(6) Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.



§ 9 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden. In dem Beschluss ist das Aufgabengebiet des Ausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Zahl seiner Mitglieder festzulegen.

IV. Bürgermeister/in

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Sie/er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 2. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 3. alle personalrechtlichen Angelegenheiten der kurzfristig oder geringfügig Beschäftigten im Sinne des Sozialversicherungsrechts und von Aushilfen mit einer Beschäftigungsdauer von voraussichtlich höchstens 6 Monaten;
 4. Abmahnungen sowie die außerordentliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten und Arbeitern durch Kündigung, Auflösungsvertrag oder gerichtlichen Vergleich;
 5. den Vollzug des Tarif- und Besoldungsrechts;
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 7. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG;
 8. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher oder vertraglicher Vorkaufsrechte, wenn die Gemeinde die Grundstücke nicht für Zwecke im Sinne der §§ 24 – 28 BauGB benötigt;



9. die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO);
10. die Genehmigung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich von Sanierungssatzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie nicht städtebaulich wirksam oder sonst von besonderer Bedeutung sind;
11. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
12. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;
13. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
14. die Bewilligung von Zuschüssen zu privaten Erneuerungsmaßnahmen im Geltungsbereich von Sanierungssatzungen nach dem Baugesetzbuch im Rahmen vom Gemeinderat beschlossener Richtlinien; für Ausnahmen bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats unberührt;
15. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 € im Einzelfall;
16. Verträge über die Vermietung von Wohnungen, über die Verpachtung von Kleingärten sowie von Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, bis zu einem Pachtwert von 6.000 € jährlich oder allgemein bis zu einer Laufzeit von 6 Monaten
17. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
18. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestand, Rücklage) als Festgeld;
19. die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
20. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 20.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 20.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €.
 - 20.3. unbefristet bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
21. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt.



V. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter(in) der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Für die Fälle der Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine(n) 1. und eine(n) 2. Stellvertreter(in) der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreter(innen) werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- I. Ortsteil Bodman
- II. Ortsteil Ludwigshafen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 19.01.2021 ist am 23.01.2021 in Kraft getreten.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.